Lüner Schützenverein von 1332 e.V.

Kassenprüfungsordnung

Aufgrund des §8 der Satzung des Lüner Schützenvereins von 1332 e.V., in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Prüfung der Kasse des Vereins nachstehende Kassenprüfungsordnung erlassen.

§1 Die Kassenprüfer sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig, gleichberechtigt und nur dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.

§2 Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren die Kassenprüfer. Immer im Jahreswechsel einen Kassenprüfer.

§3 Der Schatzmeister unterstützt die Kassenprüfer bei den stattfindenden Prüfungen, legt die erforderlichen Unterlagen vor und beantwortet anstehende Fragen.

§4 Die gesamte Kassenprüfung hat grundsätzlich beim Schatzmeister zu erfolgen.

§5 Der Jahresbericht des Steuerberaters ist den Kassenprüfern ungekürzt vorzulegen. Die Kassenprüfer haben Doppelprüfungen zu vermeiden.

§6 Die Kassenprüfer haben unter anderem folgende Aufgaben:

a) Prüfung der Übereinstimmung des Kassenbestandes laut Kassenbuch mit der Buchführung.
b) Prüfung der Übereinstimmung der Bankkontoauszüge mit der Buchführung.
c) Prüfung der Übereinstimmung der Finanzanlagekonten mit der Buchführung.
d) Einschließlich Vollständigkeitsprüfung.

Eine Kritik an ordnungsgemäßen Beschlüssen der Organe, soweit sie nicht gegen die Satzung verstoßen, gehört nicht zu den Aufgaben der Kassenprüfer.

§7 Die zwei Kassenprüfer führen die ihnen zugewiesenen Aufgaben unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen persönlich durch. Bei den Prüfungen müssen beide Kassenprüfer anwesend sein. Die Prüfungstermine sind mit dem Schatzmeister abzustimmen.

Die Kassenprüfer haben nach erfolgter Prüfung folgenden Vermerk auf dem letzten Kontoauszug anzubringen: Die Buchungsbelege stimmen mit dem Kontoauszug überein.

§8 Nach erfolgter Kassenprüfung ist von den Kassenprüfern ein Abschlussgespräch mit dem Schatzmeister zu führen.

§9 Die Kassenprüfer sind zur Geheimhaltung verpflichtet, in der Weise, dass sie Prüfungsergebnisse und andere Erkenntnisse Dritten nicht zugänglich machen dürfen. Die Kassenprüfer sind nicht berechtigt, hinsichtlich ihrer Prüfungsergebnisse in anderer Art und Weise die Öffentlichkeit herzustellen. Sollten bei der Kassenprüfung Unstimmigkeiten oder Beanstandungen auftreten, sind diese unverzüglich – spätestens im Abschlussgespräch - mit dem Schatzmeister zu erörtern. Wenn den Beanstandungen der Kassenprüfer nicht abgeholfen wird, haben die Kassenprüfer ihre Beanstandungen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§10 Diese Kassenprüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand am 6. Mai 2015 in Kraft.

Alle vorherigen Kassenprüfungsordnungen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Lünen, den 6. Mai 2015

Jochen Clewing
Präsident

Wilhelm Scharbaum
1. stellv. Präsident

Heinrich Fittinghoff
2. stellv. Präsident

Jörg Kostrzewa
Geschäftsführer

Wolfgang Ueing
Schatzmeister

Daniel Pöter
Schriftführer und Pressewart

Jürgen Weller
Schützenoberst

Andreas Vellmer
Stellv. Schützenoberst

Franz Schürk
Stellv. Geschäftsführer

Hubert Ernesti
Stellv. Schatzmeister

Wilhelm Blomenkemper
Liegenschaftswart